

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 77 (1951)  
**Heft:** 2

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## UNSER BRIEKAUTEN

### Schikanen!

Lieber Nebelpalper!

Unter diesem Titel, freilich ohne Fragezeichen, bringst Du in der Nummer vom 14. Dezember 1950 die langatmige Klage eines Herrn F. darüber, daß sein 16jähriger Sohn für seine offenkundige Verkehrsgefährdung, die im Radfahren in der Dunkelheit ohne Licht bestand, nicht einfach eine Polizeibüfe an den Polizisten bezahlen konnte, so daß damit die Angelegenheit aus der Welt geschafft gewesen wäre, und Du, sonst so kluger und kritischer Nebelpalper, kommst dazu, «nach genauem Studium der Akten» zu erklären, daß nach Deiner Meinung für den jungen Burschen eine Verwarnung genügt hätte. —

Unsere Amtsstelle ist an dem Falle unbeteiligt; sie äußert sich dazu nur deshalb, weil er allgemein interessiert und weil Ihr beide, der empöre Vater F. und Du, auf dem Holzweg sein.

Der gekränkste Papa ist offenbar der Meinung, es handle sich einfach um die Bezahlung einer Büfe, wie man etwa eine amfliche Gebühr bezahlt, also um eine rein fiskalische Angelegenheit, und daß [nach Hans Sachs]

«Sobald das Geld im Kasten klingt  
die Seele aus dem Fegfeuer springt.»

Er bedauert seinen Sohn, sein «Hangen und Bangen in schwebender Pein», und gar noch den Staat selber, der doch die beachtlichen Kosten zu fragen habe. Dazu ist zu sagen, daß im Kanton Solothurn die Gewalten fein säuberlich getrennt sind und daß, etwa von Steuerbüchern abgesehen, nur der gesetzlich unabhängige Richter eine Büfe aussprechen darf. Der selige Herr Montesquieu, der 1748 das Werk «De l'esprit des lois» schrieb, würde an dieser Tatsache eine grundsätzlichen Gewaltenteilung seine helle Freude haben, denn nur sie gewährt dem Angeschuldigten objektive Beurteilung, da doch der Anzeiger Partei ist.

Am Wesentlichsten geht Ihr aber beide, Vater F. und Du, lieber Nebi, vorbei, an der

Tatsache nämlich, daß, gemessen an der möglichen und wahrscheinlichen Auswirkung das Fahren ohne Licht, selbst in der Dämmerung, eine der schwersten Verkehrsgefährdungen darstellt. 90 Prozent der Radfahrer haben keine Ahnung davon, in welchem Maße sie gefährdet sind. Davon könnten die Automobilisten ein Liedlein singen! Fehlt das Licht, so wird der entgegenfahrende Automobilist beim Überholen eines andern Fuhrwerks unfehlbar mit dem Radfahrer zusammenstoßen und, wenn er den Radfahrer nicht gerade tötet, so verletzt er ihn schwer und doch nur durch dessen eigene Schuld, da er diesen der fehlenden Beleuchtung wegen nicht rechtzeitig sehen konnte. Zudem gefährdet der ohne Licht fahrende Radfahrer die vor ihm marschierenden Fußgänger, die immer noch, entgegen jeder Vernunft, die rechte statt der linken Straßenseite benutzen. Und hier kommen wir zu einem besonders dunklen Punkt: Der Radfahrer schaltet das Licht nicht deshalb nicht ein, weil er es «vergift», sondern weil der eingeschaltete Dynamo bremst und bei gleicher «Tretarbeit» die Geschwindigkeit herabsetzt. Deshalb versuchen die Radfahrer beim Einnachten in sträflich selbstmörderischer Weise noch möglichst ohne Licht voranzukommen, statt nach Vorschrift das Licht einzuschalten und so zu fahren, daß sie innerhalb der beleuchteten Strecke jederzeit anhalten können. Die Zahl der so verursachten Unfälle ist erschreckend hoch und unter den tausend Toten, welche der Straßenverkehr in der Schweiz jährlich abfordert, figurieren die Radfahrer und ihre Opfer in beängstigender Zahl.

Daher darf man diese Verfehlung nicht bagatellisieren und rein formal nach Schema mit Büfe oder Verwarnung abtun, nur damit die Sache erledigt ist. Weder mit dem Geld des Herrn F., noch mit Deinen guten Worten kann diese Sache befriedigend geregelt werden.

Das eidgenössische Motorfahrzeug-Gesetz verlangt mit gutem Grunde, daß vom Eintritt der Dämmerung an das Fahrrad beim Gebrauch mit Licht versehen sein muß und es droht Verfehlungen mit Büfe bis zu Fr. 20.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall aber mit Gefängnis von einem Tag oder mit Büfe bis zu Fr. 100.—. Um dem klaren Sinn des Gesetzes zu genügen, d. h. um festzustellen, ob Rückfall vorlag, waren Rückfragen nötig, auch wenn es etwas kostete. Auf alle Fälle war eine erzieherische Maßnahme am Platze, die auf den jungen Mann Eindruck machte und ihn zur Einsicht brachte, daß er sich und andere Straßenbenutzer gefährdet hat. Daß er ein Handelsschüler ist, beweist in diesem Falle schon gar nichts. Daß aber die getroffene Erledigung des Falles nicht nur beim Sohne, sondern sogar beim Vater Eindruck macht — nur leider nicht den erstrebten — ist immerhin ein einigermaßen positives Ergebnis, denn es wird auch hier vorbeugend wirken!

Dik wird sich aber auf Seite 4 mit seinem Bild 18 über das Verhalten auf der Straße erfolglos abmühen, wenn Du selber, alter Spitzbube, auf Seite 30 ihm und uns in den Rücken schießest und weit schwerere Verstöße, als das Freihändigfahren, bagatellisierst.

Nimm's nicht übel! Wer kritisiert, muß auch Kritik ertragen! Im übrigen wollen wir im verfeinften Kampf um gutes Recht treue Freunde bleiben! An uns soll's nicht fehlen!

Polizeidepartement  
des Kantons Solothurn.

Liebes Polizei-Departement  
des Kantons Solothurn!

Schon die Tatsache, daß Du, zu dem ich mich allerdings nie trauen würde «alter Spitzbube» zu sagen, eine so ausführliche Rede von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Nebelpalper richtest, zwingt mich, die Angelegenheit mit dem Ernst zu behandeln, den sie ganz gewiß verdient. Und ich gestehe gerne zu, daß Deine Argumente durchaus überzeugend sind. Weshalb ich sie auch in extenso hier veröffentlicht habe. Auch der Vater des Jungen wird sich dieser überzeugenden Philippika nicht verschließen können. Im übrigen wäre es traurig, wenn wir, die wir so viel kritisieren, nicht auch Kritik verfragen könnten, zumal, wo sie so gerechtfertigt ist. Ich nehme also die «Schikanen» mit Glanz und Gloria zurück, dagegen das Angebot, im vereinten Kampf um gutes Recht treue Freunde zu bleibend, freudig an. Auch an mir soll's nicht fehlen!

Nebelpalper.

### Schnaps

Lieber Nebelpalper!

«... und was er schreibt, ist urchig, bodenständig, echt, getragen von einer gesunden Lebensweisheit, durchsonnt von Schalk und Humor und erzählt aus einem Gemüt, das spiegellauber und föhnechter wie Schnaps ist.»

Mit solchen Worten empfiehlt die Schweizer Volks-Buchgemeinde Luzern den Roman «Der doppelte Matthias und seine Töchter» von Meinrad Lienert. Daß dieser Schriftsteller so schnapsig schreibt, habe ich bisher noch nicht gewußt. Mir scheint es nicht gerade eine Empfehlung zu sein. Was sagt übrigens die eidgen. Alkoholverwaltung dazu? Hat die Volksbuchgemeinde Luzern wohl die Erlaubnis zur föhnechteren Schnapsbrennerei, oder gehört sie etwa zu den Schwarzbrennern? Zum Glück ist der mir aus dem Luzernbiet gelieferter Kirsch nicht so geschmacklos wie diese verlegerische Schnapsanzeige.

Im übrigen mag diese «köstliche Familien-geschichte des Bergbauern Matthias Stump, der die Arme verfaßt und verlegte als wäre er vom Herrgott beauftragt, am Jüngsten Tage die Berge übereinanderzuwerfen und als Täte er sich nun lebenslang wacker darauf einüben», noch so «alpenblumenschön und jauchzerfroh, innig und grobkörnig zugleich, urschweizerisch, voller Tanz und Liebe» sein, — ich begrehe keinen föhnspiegeljauchzeralpenblumigen Schnapsrausch!

Ptilinus pectinicornis.

Lieber Ptilinus pectinicornis!

Du hast ganz recht, diese Verlegeranzeigen sind mitunter gar lämmlich, und Buchgemeinschaften, die ja volkserzieherische Absichten haben, sollten da mit besonderem Verantwortungsbewußtsein zu Werk gehen.

Auch wenn das Buch noch so hübsch sein sollte, durch solch eine Anzeige wird es einem nicht gerade begehrwert gemacht.

Nebelpalper.

Im Saffran ein Essen,  
Bleibt unvergessen!  
Der neue Zunftwirt  
*J. Marques.*

ZÜRICH  
Limmatquai 54, Tel. 246718

